

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 1 B 48/07 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau **A.**, A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt, - -

g e g e n

die **Stadt Halle**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Marktplatz 1, 06100 Halle, - -

Antragsgegnerin,

w e g e n

Akteneinsicht im ausländerrechtlichen Verfahren

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - am 15. Juni 2007 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Hauptsache erledigt ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass die Hauptsache erledigt ist. Hauptsache war hier das Begehren um Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 zeigten die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin an, dass sie nunmehr die Antragstellerin in deren ausländerrechtlichem Verfahren vertreten. Gleichzeitig beantragten sie Akteneinsicht durch Übersendung der Vorgänge in ihr Büro.

Daraufhin teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass eine Übersendung der Akte in die Kanzleiräume nicht in Betracht kommen könne, da gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG "LSA" die Akteneinsicht bei der zuständigen Behörde, mithin der Ausländerbehörde, zu erfolgen habe. Die Antragsgegnerin räumte den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin jedoch die Möglichkeit ein, Akteneinsicht beim Ordnungsamt/Ausländeramt der Landeshauptstadt Hannover oder beim Verwaltungsgericht Hannover zu nehmen.

Gegen dieses Schreiben wandte sich die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 5. Januar 2007 und wies darauf hin, dass der Versand der Akten gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz VwVfG im Ermessen der Antragsgegnerin stünde. Zahlreiche zu erwägende Ermessensgesichtspunkte wurden aufgeführt.

Daraufhin teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit Schreiben vom 9. Januar 2007 unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 29 Abs. 3 VwVfG mit, dass eine Übersendung von Verwaltungsunterlagen in die Kanzleiräume generell nicht erfolge.

Dagegen erhob die Antragstellerin am 19. Januar 2007 Widerspruch.

Ebenfalls am 19. Januar 2007 hat die Antragstellerin bei Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht.

Die Antragstellerin macht im Wesentlichen geltend, dass die Antragsgegnerin nicht einmal ansatzweise Ermessen ausgeübt habe, obwohl diese dazu aufgrund ihres Schriftsatzes vom 5. Januar 2007 ausreichend Veranlassung gehabt habe.

Das erkennende Gericht hat die Antragsgegnerin aufgefordert, zusammen mit ihrer Stellungnahme die vollständigen Verwaltungsunterlagen vorzulegen. Daraufhin hat die Antragsgegnerin die Unterlagen am 31. Januar 2007 vorgelegt. Am 6. Februar 2007

hat die Antragstellerin bei Gericht Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin beantragt. Mit Verfügung vom 7. Februar 2007 hat das Gericht die Verwaltungsvorgänge den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin zur Einsicht in deren Büro übersandt und zugleich aufgefordert, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären. Die Antragsgegnerin ist zugleich darüber informiert worden, dass den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin, einem Organ der Rechtspflege, Akteneinsicht gewährt worden ist.

Mit Schriftsatz vom 12. Februar 2007 hat die Antragstellerin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Nachdem die Antragstellerin zunächst beantragt hat,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht durch Übersendung der Ausländerakte in die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, beantragt die Antragstellerin nunmehr,

festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, hilfsweise, entsprechend dem ursprünglichen Antragsbegehren zu entscheiden.

Dieser Erledigungserklärung hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 27. Februar 2007 widersprochen. Sie begründet dies im Wesentlichen damit, dass die Erledigung des Rechtsstreits an der mangelnden Erledigungsfähigkeit des Verfahrens scheitere. Der Antrag vom 19. Januar 2007 sei bereits unzulässig gewesen. Zudem habe sie ein über analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zu bestimmendes Feststellungsinteresse. Sie müsse damit rechnen, dass auch zukünftig von auswärtigen Anwälten Akteneinsichtsanträge gestellt würden, die darauf abzielten, die Originalverfahrensakten in die Kanzlei zu übersenden. Somit bestehe eine erhebliche Wiederholungsgefahr, die es erforderlich mache, dass anstelle einer Erledigungsfeststellung hier über den ursprünglichen Antrag vom 19. Januar 2007 entschieden werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin hat mit dem Hauptantrag Erfolg.

Der Antrag ist zunächst zulässig. Mit der Erledigungserklärung, welcher die Antragsgegnerin widersprochen hat, hat die Antragstellerin ihren ursprünglichen Antrag in einen Feststellungsantrag geändert. Darin liegt eine zulässige Antragsänderung, die nicht den Einschränkungen des § 91 VwGO unterliegt (Kopp, VwGO, 14. Aufl., § 91 Rdnr. 13 a). Darüber hinaus hat die Antragstellerin auch ein schützenswertes Interesse an der begehrten Feststellung, da sie im Falle einer tatsächlichen Erledigung nur durch die entsprechende Erledigungserklärung eine Ablehnung ihres Antrags wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses vermeiden kann. Überdies ergibt sich das Interesse der Antragstellerin auch ohne weiteres daraus, dass diese keine andere Möglichkeit zur Vermeidung der Kostenlast hat (Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a. a. O., § 161 Rdnr. 28).

Der Erledigungsfeststellungsantrag ist auch begründet. Die Streitigkeit mit dem ursprünglichen Begehren auf Verpflichtung zur Neubescheidung ihres Akteneinsichtsantrages hat sich durch Übersendung der Verwaltungsvorgänge durch das Gericht in die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin tatsächlich erledigt. Selbst unter Zugrundelegung des sogenannten vermittelnden Erledigungsbegriffs (vgl. dazu Kopp, a. a. O., § 161 Rdnr. 23 und für das Verfahren gemäß § 123 VwGO Rdnr. 27) ist die Erledigungserklärung begründet, da der ursprüngliche Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO jedenfalls zulässig war (vgl. dazu Kopp, a. a. O., § 123 Rdnr. 12; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Loseblattsammlung, Stand: April 2006, § 123 Rdnr. 159 ff.).

Eine Entscheidung über den Feststellungsantrag der Antragstellerin ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Antragsgegnerin entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO möglicherweise ein berechtigtes Interesse an einer Abweisung des ursprünglichen Antrages hat. Dies setzt voraus, dass die von der Antragsgegnerin begehrte Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit des ursprünglichen Antrages geeignet ist, die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten des Rechtsstreits für die Zukunft zu klären und so zur Vermeidung von weiteren Streitverfahren beizutragen. Fraglich ist, ob ausnahmsweise das schutzwürdige Sachinteresse auch dann anzuerkennen ist, wenn die Rechtsklärung nicht im Verhältnis zwischen den Beteiligten, sondern zu einem Dritten erstrebt wird (vgl. Schoch/Schmidt-Assmann/Pietzner, a. a. O., §161 Rdnr. 29). Zwar ist ein so weit gezogenes Feststellungsinteresse der Antragsgegnerin vorliegend nachvollziehbar, da bei der Vielzahl der ausländerrechtlichen Verfahren unter Beteiligung von Rechtsanwälten die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei der Antragsgegnerin auch zukünftig die Übersendung von Akten in die Kanzleiräume beantragt wird. Dies kann aber vorliegend letztlich dahinstehen, weil der ursprüngliche Antrag der Antragstellerin nicht nur zulässig, sondern auch begründet war, wie sich aus Folgendem ergibt.

Die Voraussetzungen einer Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO lagen vor. Die Antragstellerin hatte sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 29 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz VwVfG, wonach ein Anspruch der Antragstellerin auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Antragsgegnerin darüber besteht, ob die Akteneinsichtnahme auch durch Übersendung der Unterlagen in die Kanzleiräume der Bevollmächtigten erfolgen kann. Nach dieser Vorschrift kann die Behörde, die die Akten führt, weitere Ausnahmen bezüglich der Akteneinsicht gestatten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsanwalt unabhängiges Organ der Rechtspflege ist (§ 1 BRAO). Sofern Gerichten Akteneinsicht durch Übersendung gewährt wird, ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb hier bei Rechtsanwälten Unterschiede gemacht werden. Die Antragsgegnerin meint hierzu lediglich, dass eine Übersendung von Verwaltungsunterlagen in die Kanzleiräume generell nicht erfolge. Dies lässt erkennen, dass die Antragsgegnerin von ihrem Ermessen keinen Gebrauch gemacht hat. Hierzu wäre nämlich erforderlich gewesen, dass sie die Überlegungen mitgeteilt hätte, die sie im Rahmen ihres Hand-

lungs- und Gestaltungsspielraumes bei der Abwägung des Für und Wider angestellt hat. Formelhafte Ausführungen ohne konkreten Bezug zum jeweiligen Fall, wie sie die Antragsgegnerin hier gewählt hat, genügen nicht (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 39 Rdnr. 30).

Auch ein Anordnungsgrund lag vor. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich ohne weiteres daraus, dass ein Rechtsanwalt sein Mandat unter Beiziehung der Verwaltungsvorgänge zügig bearbeiten muss und er es sich nicht leisten kann, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 A-Stadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Soweit die Beschwerde allein gegen die Streitwertfestsetzung eingelegt wird, besteht vor dem Oberverwaltungsgericht kein Vertretungszwang.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 A-Stadt innerhalb von zwei Wo-